

Andrea A. Boeing-Reicher

Seattle, WA 98119

May 09, 2019

VII1@bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat I A1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Referat VII 1

GERMANY

Deutscher Bundestag, Innenausschuss

Bundesrat

Stellungnahme zu

BMI-BMJV Schreiben mit Referentenentwurf vom 8.Mai 2019

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags;“ Beteiligung der Verbände

Sehr geehrte Damen, Herren und nicht-binäre Menschen,

- I. Handelt es sich bei dem aktuellen Vorgehen, einschließlich der Bereitstellung der Dokumente zur Beteiligung von Verbänden in Gesetzgebungsverfahren, um eine übliche oder neues zukünftiges Vorgehen deutscher Bundesministerien. In diesem Fall für einen 31 seitigen Referentenentwurf, zu verschiedenen Gesetzen nur ein Zeitfenster (36h) für Stellungnahmen zu gewähren?  
Ist damit beabsichtigt nicht nur zahlreiche nationale, sondern auch Europäische und Internationale Verbände und Organisationen ausschließen zu wollen?
- II. Die geplanten Änderungen, die auf Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen sollen und Personenbezogenen Einteilungen anhand von Merkmalen und Untermerkmalen „Intergeschlechtlichkeit“ (§18), „Transgeschlechtlichkeit (§19) (und für Kinder (§1631e)), mit auch unterschiedlichen Verfahrensabläufen (Standesamt, Gerichte), beruhen sollen - Widersprechen sowohl den aufgezeigten Statements aus den von BMFSFJ beauftragten 2.Rechtsgutachten, dem Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren zur Dritten-Geschlechts-Option und erscheinen auch nicht im Einklang mit dem Grundgesetz.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es in mehreren Punkten verfassungsrechtlich Fragen im Raum stehen ob es sich um nicht erlaubte Diskriminierung entsprechend Art 21 der Europäischen Grundrechte Charta handelt.

Wenn man sich die Empfehlungen und die Antworten der Bundesregierung aus dem UPR Verfahren vor den UN Menschenrechtsausschuss anschaut [Anlage Auszüge A/HRC/WG.6/30/L.4, A/HRC/39/9 11July 2018 (Kommentiert)], kann man den Eindruck gewinnen – dass strategisch beabsichtigt wurde Minderheiten in Deutschland keine Gleichen Rechte zugestehen zu wollen. Und damit sich weiter erhärtet, dass die gesamten Gegebenheiten des letzten Jahrzehnts auch mit der Gründung der IMAG dem Zweck von Ablenkung, Zeitverzögerungen ... dienen.

Dieses ist nicht tragfähig. Die Bundesrepublik Deutschland hat Minderheiten die man trans, Intersex und nicht-binäre Menschen zuordnet Gleiche Rechte, Selbstbestimmung und Schutz rechtlich zu garantieren. Es wird nochmal auch auf die Empfehlungen aus dem UPR Verfahren verwiesen 155.113 u.A. [Siehe Anlage].

- III. Trotzdem das Bundesverfassungsgericht mehrfach Passagen im Transsexuellengesetz (TSG) für nicht verfassungskonform erklärt hat, wurde diese Textbereiche nicht aus dem Gesetz entfernt.

Die neu eingeführte gesetzliche Regelung entsprechend §45b „Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ soll nicht nur umbenannt werden, sondern auch mit völlig anderen Text zum Offenbarungsverbot überdeckt werden. Welchen Zweck verfolgen“ die Verantwortlichen und die Bundesrepublik Deutschland in dem Gesetzgebungsverfahren und langfristig damit?

- IV. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Diskriminierung, aber auch vor Intersex-Genitalverstümmelungen (Follow Up Studie 2019) sowie vor Kastrationen (A DRS 19-4-172 Seite 4), scheint weiterhin keinen großen Stellenwert zu haben.

Die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für ein Verbot von IGM und Kastrationen (nicht lebensnotwendige Massnahmen) scheinen weiterhin nicht eingeleitet.

Stattdessen befindet sich im Referentenentwurf ein umfassendes Kapitel (Seiten 10-12) für Verfahren vor der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Kinder die man trans zuordnet. Bei Erwachsene soll nun sogar der Ehegatte mit angehört werden.

- V. Das geplante Geschlechtsidentitätsberatungsgesetz ist wohl dazu gedacht statt einem Verbot von „Homo-Heilern“ - „ärztliche, psychologische oder psychotherapeutische Personen mit Berufsqualifikationen (TSG Gutachter nun Berater ?), die Fortführung Ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

In der Empfehlung 161-1-19 der Ausschüsse des Bundesrat, soll zwar Beratung für Anpassungsmaßnahmen ausgenommen werden, aber nicht Selbstbestimmt. Die TSG Begutachtung soll weiter nicht dazu zählen, obwohl man es als Konversationstherapien wertet muss.

Ein Verbot von Konversationstherapien muss Menschen die man trans, Intersex und/oder nicht-binäre Menschen zuordnet, vollständig mit berücksichtigen und schützen! Um selbstbestimmte Beratung handelt sowohl im Referentenentwurf, wie in der Ausschussempfehlung jedenfalls nicht.

- VI. Grundsätzliche Aufklärung und Beratung, sowohl von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie Eltern ist deutschlandweit unzureichend.

Für wirkliche Beratungsangebote zu 'Geschlechtlicher Vielfalt', und das beinhaltet Aufklärung gegen IGM und Kastrationen, sowie Beratung zu verschiedensten Themen zu trans, Intersex und nicht-binäre Menschen, müssten mehr als 250 Stellen / 0,5 pro Kreis geschaffen werden. Davon ist jedoch in dem Dokument nicht zu lesen, sondern da geht es um etwas anderes.

- VII. Es geht hinsichtlich der Korrektur / Berichtigung von Namens- / und Geschlechtseintragungen [w/m[d/\_ ] nicht um medizinische Fragestellungen, wie ich man versucht zu konstruieren. Kein Arzt, Psychologe... oder was auch immer für ein qualifizierte Berater oder TSG Gutachter hat irgendein Mittel zu bestätigen, ob eine echter Horst ein Horst, ein Günter ein Günter, eine Katarina eine Katarina... ist, übrigens auch kein Ehegatte. Es gibt auch, nach medizinischem Fachwissen, keinen schwierigen medizinischen Folgen von einer Namens- / Geschlechtsänderung oder Dokumentanpassung, außerdem wenn der Prozess selber Angst auflöst und / oder auslösen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea A. Boeing-Reicher

Anlagen